



# AMTSBLATT

## für den Landkreis Greiz

### Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreistages vom 03.03.2015

#### 1 Genehmigung der Niederschrift der 2. Sitzung des Kreistages Greiz am 09.12.2014

##### Beschluss 61/2015

Der Kreistag genehmigt die Niederschrift der 2. Sitzung des Kreistages Greiz am 09.12.2014 in der vorliegenden Fassung.

##### Abstimmsergebnis:

mit Mehrheit angenommen  
Ja: 37 Enthaltung: 1

#### 4 Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes des Landkreises Greiz für die in seiner Trägerschaft befindlichen allgemein bildenden Schulen ab dem Schuljahr 2003/2004 bis zum Jahr 2020 (Beschluss 438/2002) im Beschlusspunkt 1.8 (Staatliche Grundschule „Ferdinand Haußmann“ in Cossengrün) Vorlage: 2429/2015

##### Beschluss 62/2015

##### Antrag auf Rederecht

Der Kreistag erteilt Herrn Rohleder Rederecht zum Tagesordnungspunkt.

##### Abstimmsergebnis:

mit Mehrheit angenommen  
Ja: 42 Enthaltung: 1

##### Beschluss 63/2015

##### Antrag auf namentliche Abstimmung

Über die Beschlussvorlage 2429/2015 wird namentlich abgestimmt.

##### Abstimmsergebnis:

mit Mehrheit abgelehnt

##### Beschluss 64/2015

##### Beschlussvorlage

Der Kreistag beschließt:

1. Die Staatliche Grundschule „Ferdinand Haußmann“, Cossengrün 69 in 07973 Greiz wird zum 31.07.2015 aufgehoben.
2. Der bestehende Schulbezirk der Staatlichen Grundschule „Ferdinand Haußmann“ wird dem Schulbezirk der Staatlichen Grundschule „Johann Wolfgang von Goethe“, Marienstraße 12 – 14 in 07973 Greiz zugeordnet.

##### Abstimmsergebnis:

mit Mehrheit angenommen  
Ja: 25 Nein: 16 Enthaltung: 2

#### 5 Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes des Landkreises Greiz für die in seiner Trägerschaft befindlichen allgemein bildenden Schulen ab dem Schuljahr 2003/2004 bis zum Jahr 2020 (Beschluss 438/2002) im Beschlusspunkt 1.4.1 Schulstandort Stadt Greiz Staatliche Grundschule Obergrochlitz Vorlage: 2430/2015

##### Beschluss 65/2015

##### Antrag auf Zurückverweisung in den Ausschuss für Schule, Kultur und Sport

Die Beschlussvorlage 2430/2015 „Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes des Landkreises Greiz für die in seiner Trägerschaft befindlichen allgemein bildenden Schulen ab dem Schuljahr 2003/2004 bis zum Jahr 2020 (Beschluss 438/2002) im Beschlusspunkt 1.4.1 Schulstandort Stadt Greiz – Staatliche Grundschule Obergrochlitz“ wird in den Ausschuss für Schule, Kultur und Sport zurückverwiesen.

##### Abstimmsergebnis:

mit Mehrheit abgelehnt

##### Beschluss 66/2015

Der Kreistag beschließt:

1. Die Staatliche Grundschule „Bertolt Brecht“, Greiz-Obergrochlitz, Am Salzacker 2 in 07973 Greiz wird zum 31.07.2016 aufgehoben.
2. Der bestehende Schulbezirk der Staatlichen Grundschule „Bertolt Brecht“, Greiz-Obergrochlitz wird dem Schulbezirk der Staatlichen Grundschule „Johann Wolfgang von Goethe“, Marienstraße 12 – 14 in 07973 Greiz zugeordnet.

##### Abstimmsergebnis:

mit Mehrheit angenommen

#### 6 Außerplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 02000.95020 (Hochbaumaßnahmen Landratsamt Greiz Haus II) für die Hochbaumaßnahme Einbau Industrieklimaschrank Vorlage: 2443/2015

##### Beschluss 67/2015

Der Kreistag beschließt in der Haushaltsstelle 02000.95020 (Hochbaumaßnahmen – Landratsamt Greiz Haus II) eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 100.000 Euro für den Einbau eines Industrieklimaschranks.

Die Deckung erfolgt durch Minderausgaben der geplanten Mittel für Hochbaumaßnahmen an der Grundschule Greiz-Irchwitz (HHSt 21134.95000).

##### Abstimmsergebnis:

mit Mehrheit angenommen  
Ja: 41 Enthaltung: 2

#### 7 Außerplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 22523.95000 (Hochbaumaßnahmen Regelschule Münchenbernsdorf) für die Hochbaumaßnahme Einbau Fluchttreppen Vorlage: 2444/2015

##### Beschluss 68/2015

Der Kreistag beschließt in der Haushaltsstelle 22523.95000 (Hochbaumaßnahmen – Regelschule Münchenbernsdorf) eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 164.000 Euro für die Hochbaumaßnahme Einbau Fluchttreppen.

Die Deckung erfolgt durch Minderausgaben der geplanten Mittel für Hochbaumaßnahmen an der Grundschule Greiz-Irchwitz (HHSt 21134.95000).

##### Abstimmsergebnis:

einstimmig angenommen  
Ja: 43

#### 8 Außerplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 21109.95000 (Hochbaumaßnahmen – Grundschule Naitschau) für die Hochbaumaßnahme 2. Bauabschnitt Anbindung der Grundstücksentwässerungsanlage der Grundschule Naitschau an die zentrale Kläranlage in Naitschau Vorlage: 2445/2015

##### Beschluss 69/2015

Der Kreistag beschließt in der Haushaltsstelle 21109.95000 (Hochbaumaßnahmen – Grundschule Naitschau) eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 60.000 Euro für die Hochbaumaßnahme 2. Bauabschnitt Anbindung der Grundstücksentwässerungsanlage der Grundschule Naitschau an die zentrale Kläranlage in Naitschau.

Die Deckung erfolgt durch Minderausgaben der geplanten Mittel für Hochbaumaßnahmen an der Grundschule Frießnitz (HHSt 21104.95000).

##### Abstimmsergebnis:

einstimmig angenommen  
Ja: 43

#### 9 Überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 23076.95000 (Hochbaumaßnahmen – Ulf-Merbold-Turnhalle) für die Hochbau-



**maßnahme zur Sanierung nach Starkregen sowie zur Trinkwasserhygiene und Sanitärinstallation in der Ulf-Merbold-Turnhalle**  
Vorlage: 2446/2015

**Beschluss 70/2015**

Der Kreistag beschließt in der Haushaltsstelle 23076.95000 (Hochbaumaßnahmen – Ulf-Merbold-Turnhalle) eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 408.277,56 Euro für die Hochbaumaßnahme in der Ulf-Merbold-Turnhalle Greiz zur Sanierung nach Starkregen sowie zur Trinkwasserhygiene und Sanitärinstallation.

Die Deckung erfolgt durch Minderausgaben der geplanten Mittel für Hochbaumaßnahmen an der Grundschule Greiz-Irchwitz (HHSt 21134.95000).

**Abstimmergebnis:**

mit Mehrheit angenommen  
Ja: 42 Enthaltung: 1

**10 Überplanmäßige Ausgabe in der HHSt 51000.71100 für die Krankenhausumlage 2015 nach § 8 Absätze 2, 4 Thüringer Krankenhausgesetz (ThürKHG)**  
Vorlage: 2447/2015

**Beschluss 71/2015**

Der Kreistag des Landkreises Greiz beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 892.868,41 Euro in der Haushaltsstelle 51000.71100 (Krankenhausumlage). Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahmen bei den Schlüsselzuweisungen (HHSt 90000.04100).

**Abstimmergebnis:**

mit Mehrheit angenommen  
Ja: 40 Enthaltung: 2

**11 Erweiterung des Gesellschaftszweckes der Service und Verwaltungsgesellschaft mbH um die Aufgabe „Beschaffung und Bewirtschaftung von Wohnraum zu Unterbringungszwecken“**  
Vorlage: 2450/2015

**Beschluss 72/2015 Antrag auf Verweisung in den Kreis- und Finanzausschuss**

Die Beschlussvorlage 2450/2015 „Erweiterung des Gesellschaftszweckes der Service und Verwaltungsgesellschaft mbH um die Aufgabe Beschaffung und Bewirtschaftung von Wohnraum zu Unterbringungszwecken“ wird in den Kreis- und Finanzausschuss zurückverwiesen.

**Abstimmergebnis:**

mit Mehrheit abgelehnt

**Beschluss 73/2015 Beschlussvorlage**

Der Kreistag beschließt, den Gesellschaftszweck der GRZ Service und Verwaltungsgesellschaft mbH um die Aufgabe der Daseinsvorsorge „Beschaffung und Bewirtschaftung von Wohnraum zu Unterbringungszwecken“ zu erweitern und hierzu den § 2 des Gesellschaftsvertrages wie folgt zu fassen:

## § 2

Gegenstand der Gesellschaft

(1) Gegenstand der Gesellschaft ist zum einen die Verwaltung und Betriebsführung von Unternehmen mit kommunaler Beteiligung. Hierzu gehört insbesondere die vollständige Übernahme folgender unternehmerischer Aufgaben:

- die Planung und Verwaltung der Finanzen und des Personals,
- die Erarbeitung der Wirtschaftsplanungen,
- die Durchführung betriebswirtschaftlicher Analysen,
- die Investitionsplanung usw.

Gegenstand der Gesellschaft ist darüber hinaus die Schaffung bzw. Beschaffung und Bewirtschaftung von Wohnraum zu Unterbringungszwecken im kreislichen Aufgabenbereich (Daseinsvorsorge).

Zum Gegenstand der Gesellschaft gehört die Vornahme aller Geschäfte und Tätigkeiten, die dem Unternehmenszweck unmittelbar zu dienen geeignet sind.

**Abstimmergebnis:**

mit Mehrheit angenommen

**12 Überprüfung nach § 120 ThürKO der Rechtmäßigkeit der Sonderrücklage ÖPNV**  
Antrag: 2449/2015

**Beschluss 74/2015**

Überprüfung nach § 81 Absatz 3 Thüringer Kommunalordnung, in wie weit die Sonderrücklage für den öffentlichen Personennahverkehr in Höhe von 1,2 Millionen rechtmäßig war.

**Abstimmergebnis:**

mit Mehrheit abgelehnt

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de) veröffentlicht.

## 9. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (VerbS)

Auf Grund des § 17 und des § 31 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), wird die Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (VerbS) vom 16. Mai 2002 (Amtsblatt für den Landkreis Greiz vom 10. Dezember 2002, S. 343), zuletzt geändert mit der 8. Satzung zur Änderung vom 25. Februar 2014 (Amtsblatt für den Landkreis Greiz vom 6. März 2014, S. 26), wie folgt geändert:

**Artikel I**

1. Die Aufzählung der Mitgliedsgemeinden in der Präambel lautet künftig wie folgt:

|               |                     |
|---------------|---------------------|
| „Die Stadt    | Auma-Weidatal,      |
| die Gemeinde  | Dittersdorf,        |
| die Stadt     | Hohenleuben,        |
| die Gemeinde  | Langenwetzendorf,   |
| die Gemeinde  | Langenwolschendorf, |
| die Gemeinde  | Tegau,              |
| die Gemeinde  | Weißendorf,         |
| und die Stadt | Zeulenroda-Triebes“ |

2. In § 10, Zuständigkeit des Verbandsausschusses, erhält Absatz 5 folgenden Wortlaut:

„Die Sitzungen des Verbandsausschusses zu Angelegenheiten gemäß Absatz 1 und 2 sind öffentlich. § 40 ThürKO findet Anwendung.“

3. In § 16, Öffentliche Bekanntmachung, werden die Absätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Greiz.“

„(2) Abweichend von Absatz 1 erfolgt die öffentliche Bekanntmachung von Sitzungen der Verbandsgremien (Verbandsversammlung, Verbandsausschuss und Verbraucherbeirat) im regionalen Teil der „Ostthüringer Zeitung“.“

4. § 16 Abs. 3 entfällt.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zeulenroda-Triebes, 20.04.2015

(Siegel)

gez. Dieter Weinlich  
Verbandsvorsitzender



## Greiz

**Hinweis nach § 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (Thür KO):** Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründet, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Beschluss- und Genehmigungsvermerk**

1. Mit Beschluss Nr.: 19/2015 vom 16.04.2015 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda die 9. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (VerbS) beschlossen.

2. Das Landratsamt Greiz hat mit Schreiben vom 11.05.2015 der Veröffentlichung vor Ablauf eines Monats zugestimmt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de) veröffentlicht.

## Öffentliche Bekanntmachung - Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechts-durchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“ Gera, De-Smit-Str. 6, 07545 Gera, wurden Anträge auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Trinkwasserleitungen) gestellt. Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

**Stadt Ronneburg, Gemarkung Raitzhain (Nachtrag)****Trinkwasserversorgungsleitungen**

| Gemarkung | Flur | Flurstück | Grundbuchblatt-Nr. |
|-----------|------|-----------|--------------------|
| Raitzhain | 1    | 78/17     | 193                |
|           | 1    | 79/15     | 107                |
|           | 1    | 126/19    | 135                |
|           | 1    | 80/7      | 202                |
|           | 1    | 81/2      | 150                |
|           | 1    | 82/7      | 129                |
|           | 1    | 83/1      | 135                |
|           | 1    | 84/11     | 149                |
|           | 1    | 85/7      | 145                |
|           | 1    | 86/11     | 123                |
|           | 1    | 87/11     | 207                |
|           | 1    | 89/11     | 208                |
|           | 1    | 91/15     | 207                |
|           | 1    | 94/11     | 124                |
|           | 1    | 98/6      | 27                 |
|           | 1    | 100/10    | 185                |

**Gemeinde Paitzdorf, Gemarkung Paitzdorf (Nachtrag)****Trinkwasserversorgungsleitungen**

| Gemarkung | Flur | Flurstück | Grundbuchblatt-Nr. |
|-----------|------|-----------|--------------------|
| Paitzdorf | 3    | 170/1     | 38                 |
|           | 3    | 234/5     | 49                 |
|           | 3    | 234/11    | 63                 |
|           | 3    | 169/2     | 109                |

**Gemeinde Kraftsdorf, Gemarkung Niederndorf (Nachtrag)****Trinkwasserversorgungsleitungen**

| Gemarkung   | Flur | Flurstück | Grundbuchblatt-Nr. |
|-------------|------|-----------|--------------------|
| Niederndorf | 1    | 71/26     | 183                |
|             | 1    | 71/28     | 205                |
|             | 1    | 141       | 132                |
|             | 1    | 145/8     | 34                 |
|             | 1    | 146/7     | 74                 |
|             | 1    | 167/1     | 146                |
|             | 1    | 168/8     | 34                 |
|             | 2    | 168/11    | 191                |

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Straße 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

**Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:**

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen. Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

i.A. Zschiegner  
Amtsleiterin

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de) veröffentlicht.

## Bekanntmachung nach UVPG

Die Stadt Greiz beantragte mit Schreiben vom 30.03.2015 die wasserrechtliche Genehmigung für die Instandsetzung des Aubaches im Abschnitt Brücke Oßwaldstraße bis Brücke „An der Eisbahn“ einschließlich Ufermauern in der Gemarkung Irchwitz auf den Flurstücken 408, 426/6, 430/17, 430/20 und 424/2. Das Vorhaben umfasst die Beseitigung der Hochwasserschäden vom Juni 2013 und die Verbesserung des Hochwasserschutzes am Aubach entsprechend dem Hochwasserschutz- und Nutzungskonzept Aubachtal auf ein fünfzigjähriges Hochwasser.

Dieser Ausbau des Gewässers ist Nr. 13.13 und Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) zuzuordnen. Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stellt die Behörde fest, ob nach §§ 3b bis 3f für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3a Satz 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben:

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten



Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) in der Fassung vom 10. Oktober 2006 (GVBL. S. 513) im Landratsamt Greiz, Amt für Umwelt / Untere Wasserbehörde, Dr. -Scheube-Str. 6, Zimmer 203, 07973 Greiz, auf Antrag zugänglich.

gez. Zschiegner  
Amtsleiterin

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de) veröffentlicht.

## Bekanntmachung nach UVPG

Die Stadt Greiz beantragte mit Schreiben vom 30.03.2015 die wasserrechtliche Genehmigung für die Instandsetzung des Aubaches im Abschnitt Brücke Oßwaldstraße bis Brücke „An der Eisbahn“ einschließlich Ufermauern in der Gemarkung Irchwitz auf den Flurstücken 408, 426/6, 430/17, 430/20 und 424/2. Das Vorhaben umfasst die Beseitigung der Hochwasserschäden vom Juni 2013 und die Verbesserung des Hochwasserschutzes am Aubach entsprechend dem Hochwasserschutz- und Nutzungskonzept Aubachtal auf ein fünfzigjähriges Hochwasser.

Dieser Ausbau des Gewässers ist Nr. 13.13 und Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) zuzuordnen. Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stellt die Behörde fest, ob nach §§ 3b bis 3f für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3a Satz 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben:

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) in der Fassung vom 10. Oktober 2006 (GVBL. S. 513) im Landratsamt Greiz, Amt für Umwelt / Untere Wasserbehörde, Dr. -Scheube-Str. 6, Zimmer 203, 07973 Greiz, auf Antrag zugänglich.

gez. Zschiegner  
Amtsleiterin

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de) veröffentlicht.

## Öffentliche Bekanntmachung zur Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers im Landkreis Greiz

Für die der Aufsicht des Landratsamtes Greiz unterstehenden Kehrbezirke wurde mit Wirkung vom 01. Juni 2015 bis zum 31. Mai 2022 als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger durch das Thüringer Landesverwaltungsamt bestellt:

**für den Kehrbezirk Greiz -003-**

Herr Oliver Rusche

geschäftsansässig: 06886 Lutherstadt Wittenberg, Schiffbauerweg 1

### Hinweis:

Unter dem Link [www.schornsteinfegerinnung-thueringen.de](http://www.schornsteinfegerinnung-thueringen.de) besteht die Möglichkeit, den für ein Grundstück zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger (vormals Bezirksschornsteinfegermeister) sowie weitere Kontaktdaten zu diesem zu ermitteln.

Bei Fragen können Sie sich auch an die Mitarbeiter des Sachgebiets Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Gewerbeangelegenheiten und Asyl des Landratsamtes Greiz wenden (Telefon: 03661-876646).

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de) veröffentlicht. Amtsblatt Nr. 08-2015 des Landkreises

## Amtsblatt Nr. 08-2015

Am 19. Mai ist das Amtsblatt Nr. 08-2015 des Landkreises Greiz erschienen. Es enthält die Bekanntmachung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster Greiz (TAWEG) zum Abwasserbeseitigungskonzept – Fortschreibung 2014.

Das Amtsblatt ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, in der Ansprechstelle Zeulenroda, in der Straßenverkehrsbehörde in Weida sowie in den Stadt- und Gemeindeverwaltungen.

Ebenso ist es unter [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de) im Internet abrufbar.

### Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Druck: Schenkelberg Druck Weimar GmbH

Verlag: Verlag Dr. Frank GmbH, Ludwig-Jahn-Straße 2, 07545 Gera

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), sowie in der Ansprechstelle Zeulenroda-Triebes, Goetheallee 17, und der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzel Exemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.